

## Tipps und Hinweise

<b>1. ...Sonderthema: Corona-Krise .....</b>	<b>2</b>
>> Die neue Überbrückungshilfe III mit der „Dezemberhilfe“ und der „Neustarthilfe“ für Soloselbständige	2
>> Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert	2
<b>2. ...für Selbständige.....</b>	<b>2</b>
>> Sponsoring-Aufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben	2
<b>3. ... für Arbeitnehmer.....</b>	<b>3</b>
>> Merkmale eines häuslichen Arbeitszimmers	3
<b>4. ...für Kapitalanleger .....</b>	<b>4</b>
>> Veräußerung von „Gold-Bullion Securities“	4
<b>5. ...für alle Steuerpflichtigen .....</b>	<b>4</b>
>> Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung nur wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist	4
>> Kriterien zur Steuerermäßigung bei haushaltsnaher Tätigkeit und Handwerkerleistung	5
>> Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe für 2021	5
>> Aufbewahrungsfristen	6
>> Abschaffung des Solidaritätszuschlags zur Einkommensteuer 2021	6
>> Steuerpflicht der Einkünfte aus dem Online-Handel	8

### Wichtige Steuertermine Januar 2021

11.01.	Umsatzsteuer für Monats-, Vierteljahreszahler (Dauerfristverlängerung bei Monats- und Vierteljahreszahlern auf Antrag möglich)
11.01.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)
20.01.	Meldung über Mini-One-Stop-Shop (MOSS) mit Zahlung vierteljährlich (Die Meldungen im Mini-One-Stop-Verfahren sind erforderlich, wenn bestimmte elektronische Dienstleistungen gegenüber Nichtunternehmern ausgeführt werden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist zum Steuertermin fällig)
25.01.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung monatlich, vierteljährlich, jährlich (Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden)

**Zahlungsschonfrist:** 3 Tage. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

**Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

## Tipps und Hinweise

### 1. ... Sonderthema: Corona-Krise

#### **Die neue Überbrückungshilfe III mit der „Dezemberhilfe“ und der „Neustarthilfe“ für Soloselbständige**

Die Überbrückungshilfe II läuft bis zum 31.12.2020 und kann noch bis 31.1.2021 beantragt werden. Sie wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 fortgeführt und erweitert. Unter anderem werden die Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen zur Erfüllung von Hygienemaßnahmen oder auch von Kosten für Abschreibungen verbessert. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 € künftig bis zu max. 200.000 € pro Monat Betriebskostenerstattung möglich. Verbesserungen gibt es auch bei der Förderung der Reisebranche bzw. der Kultur.

Die Dezemberhilfe folgt der Novemberhilfe in Art und Ausgestaltung und fördert Unternehmen, Selbstständige und Vereine/Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind. Dazu gehören auch Hotelbetriebe und Unternehmen, die von den Maßnahmen indirekt betroffen sind. Gefördert werden bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 für den Zeitraum der Schließung.

Die neue Überbrückungshilfe III enthält auch die sog. „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). Sie beträgt – unter weiteren Voraussetzungen – bis zu 5.000 € für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbarer Zuschuss. Damit können Soloselbstständige einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden (siebenmonatigen) Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Anträge können nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Sie wird aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. angerechnet.

#### **Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert**

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen werden über das Jahresende hinaus bis zum 31.3.2021 verlängert. Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen gilt seit März 2020. Danach werden z. B. Wohn- und Heizkosten voll anerkannt.

Des Weiteren wurde die Vermögensprüfung für 6 Monate ab Bewilligung grundsätzlich ausgesetzt. Selbstständig tätige Leistungsberechtigte erhalten zudem ihre Leistungen nach einem vereinfachten Verfahren.

### 2. ... für Selbständige

#### **Sponsoring-Aufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben**

Sponsoring-Aufwendungen zählen auch bei Freiberuflern als Betriebsausgaben, wenn diese zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte bzw. Dienstleistungen seines Unternehmens werben will.

In einem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Fall hatte eine Freiberufler GbR jährliche Sponsoring-Verträge abgeschlossen, in denen als Gegenleistung mit ihrem Logo auf der Kleidung geworben wurde. Die Aufwendung machte sie nebst Darlehenszinsen als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit geltend. Das zuständige Finanzamt erkannte jedoch die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an.

Der BFH stellte hingegen in seinem Urteil vom 14.7.2020 klar, dass ein Abzug von Sponsoring-Aufwendungen als Betriebsausgaben möglich ist. Dies setzt voraus, dass der Sponsoring-Empfänger öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist und hierdurch für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar wird. Erfolgt das Sponsoring durch eine Freiberufler-Personengesellschaft, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird.

### 3. ...für Arbeitnehmer

#### Merkmale eines häuslichen Arbeitszimmers

Steuerpflichtige können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Aufwendungen für ein sog. „häusliches Arbeitszimmer“ absetzen. Insbesondere im Zuge der Corona-Pandemie mussten viele Arbeitnehmer in das Homeoffice ausweichen, sodass die Frage nach der Abzugsmöglichkeit für ein „häusliches Arbeitszimmer“ höchst aktuell ist.

Der Abzug eines häuslichen Arbeitszimmers setzt u. a. voraus, dass für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Daneben muss es sich – eigentlich selbsterklärend – um ein häusliches Arbeitszimmer handeln. Was unter einem häuslichen Arbeitszimmer zu verstehen ist, hatte jüngst der Bundesfinanzhof (BFH-Beschluss 08. Oktober 2020, VIII B 59/20 (AdV)) zu entscheiden. Hierbei ist es grundsätzlich erforderlich, dass das Arbeitszimmer in die häusliche Sphäre eingelagert ist. Eine reine Büroetage im selben Mehrfamilienhaus erfüllt diese Kriterien u.U. nicht.

Der BFH führte aus, dass sich die häusliche Sphäre der Privatwohnung nur ausnahmsweise auch auf weitere, zu beruflichen Zwecken genutzte Wohnungen im selben Haus erstrecken kann. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn aufgrund besonderer Umstände ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Wohnungen besteht.

Da der BFH nicht über die Sache selbst, sondern über die Aussetzung der Vollziehung zu entscheiden hatte, kam es nur auf eine summarische Prüfung an. Das heißt, dass es allein darauf ankommt, ob hinreichende Gründe dafürsprechen, dass die Aufwendungen für die Büroetage insgesamt als Betriebsausgaben der Steuerpflichtigen anzusehen sind. Da es sich bei der Büroetage um Betriebsvermögen handelt, spricht viel dafür, dass die streitigen Aufwendungen für die Büroetage **insgesamt** als Betriebsausgaben anzusehen sind.

Eine Durchbrechung des inneren Zusammenhangs des Arbeitszimmers mit den in demselben Gebäude gelegenen Wohnräumen setzt regelmäßig voraus, dass das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Dies war im entschiedenen Verfahren der Fall.

**Hinweis:** Sollte das Finanzamt ein Büro oder Arbeitszimmer, z. B. in einem Mehrfamilienhaus als häusliches Arbeitszimmer einstufen und damit den Betriebsausgabenabzug einschränken, sollte dagegen vorgegangen werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der BFH seine Rechtsauffassung auch in einem Hauptsacheverfahren bestätigt und inwieweit die Finanzverwaltung dieser Auffassung folgen wird.

## 4. ...für Kapitalanleger

### Veräußerung von „Gold Bullion Securities“

Unter „Gold Bullion Securities“ versteht man unbefristete Schuldverschreibungen auf physisches Gold, welche weder zu verzinsen sind, noch gibt es eine Endfälligkeit. Jedes „Gold Bullion Securities“ stellt eine Schuldverschreibung auf den Erhalt eines genau festgelegten Goldbarrens dar. Wer im Besitz eines solchen Wertpapiers ist, hat Anspruch auf Auslieferung des Goldes, indem der Vertrag gekündigt wird oder lässt das Gold veräußern und sich den Erlös auszahlen.

Die Variante der Auszahlung wählte auch ein Steuerpflichtiger. Seine „Gold Bullion Securities“ ließ er - nach einem Jahr Haltezeit – mit Gewinn veräußern und behandelte diesen Betrag als nicht steuerbar. Das Finanzamt wiederum sah den Gewinn als Einkünfte aus Kapitalvermögen an, hier lägen sonstige Kapitalforderungen vor, welche bisher noch nicht der Besteuerung unterlagen. Durch den Veräußerungserlös hat der Steuerpflichtige eine Forderung auf eine Geldleistung, wie auch bei der Veräußerung von anderen Wertpapieren, die als Kapitalvermögen zu versteuern sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ging in seinem Urteil genauer auf die gesetzliche Definition der sonstigen Kapitalforderungen ein und begründete dadurch seine Entscheidung. Entgegen der vertretenen Meinung des Finanzamtes liegen sonstige Kapitalforderungen nur dann vor, wenn Ansprüche auf Geldleistungen bestehen und nicht auf Sachleistungen. Bei „Gold Bullion Securities“ hat der Inhaber einen Anspruch auf das Gold, was eine Sachleistung darstellt. Für den Fall, dass statt der Auslieferung des Goldes die Auszahlung des Veräußerungsgewinnes gewünscht wird, steht trotzdem noch die Sachleistung im Vordergrund, sodass bei beiden möglichen Varianten keine zu besteuern den sonstigen Kapitalforderungen vorliegen können.

## 5. ...für alle Steuerpflichtigen

### Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung nur, wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist

Die elektronische Abgabe der Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der technischen Möglichkeit dafür in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften steht, die die Pflicht zur elektronischen Erklärungsabgabe auslösen. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16.6.2020.

Dieser Entscheidung vorangegangen war der Fall eines Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit, der weder Mitarbeiter und Praxis-/Büroräume hatte, noch einen Internetzugang. Ab 2017 forderte das Finanzamt (FA) erfolglos zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf. Der Steuerpflichtige stellte daraufhin den Antrag, von der Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe befreit zu werden. Dies lehnte das FA ab.

Der BFH entschied dazu, dass eine Finanzbehörde auf Antrag die Übermittlung der Steuererklärung durch Datenfernübertragung nicht verlangen kann, wenn sie für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Dies kann nur unter Berücksichtigung der betrieblichen Einkünfte des Steuerpflichtigen entschieden werden, denn die Härtefallregelung soll Kleinstbetriebe privilegieren.

### **Kriterien zur Steuerermäßigung bei haushaltsnaher Tätigkeit und Handwerkerleistung**

Zur steuerlichen Anerkennung müssen haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zweckgebunden mit dem entsprechenden Haushalt verknüpft sein und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem Verfahren am 13.5.2020 zu Ungunsten einer Steuerpflichtigen, die die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Straßenreinigung als haushaltsnahe Dienstleistung sowie für Tischlerarbeiten zur Reparatur eines Hoftores als Handwerkerleistung beantragte. Das Hoftor musste zunächst ausgebaut, in der Tischlerwerkstatt instandgesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Steuerpflichtigen eingebaut werden.

Der BFH lehnte die angestrebte Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen ab. Beiderlei Dienstleistungen erfordern Tätigkeiten, die dem Haushalt dienen und üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden. Sie sind darüber hinaus in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchzuführen. Dies ist bei Straßenreinigungsarbeiten nicht gegeben.

Auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind nur begünstigt, wenn diese Kriterien erfüllt sind. In der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Leistungen sind hingegen nicht ermäßigungsfähig. **Hier empfiehlt der BFH, die Arbeitskosten im Wege der Schätzung in einen nicht begünstigten „Werkstatt-Lohn“ und in einen begünstigten „Vor-Ort-Lohn“ aufzuteilen.**

### **Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe für 2021**

Mit den neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung werden die für das Versicherungsrecht sowie für das Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Grenzen bestimmt. Für das Jahr 2021 gelten folgende Rechengrößen:

- Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**, wenn sie im Jahr mehr als 64.350 € bzw. im Monat mehr als 5.362,50 € verdienen.
- Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens 58.050 € bzw. von monatlich höchstens 4.837,50 € berechnet.

- Die Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt 85.200 € in den alten Bundesländern (aBL) bzw. 80.400 € in den neuen Bundesländern (nBL) im Jahr.
- Die **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** werden von höchstens 7.100 € (aBL) bzw. 6.700 € (nBL) monatlich berechnet.
- Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung ist auf 3.290 € (aBL) bzw. 3.115 € (nBL) monatlich, also 39.480 € (aBL) bzw. 37.380 € (nBL) jährlich festgelegt.
- Die **Geringfügigkeitsgrenze** liegt weiterhin bei 450 € monatlich.

Der **Beitragssatz** für die Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 % (zzgl. individueller Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse). Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung bleibt ebenfalls bei 3,05 % und entsprechend bei Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei 3,30 %. Auch der Rentenversicherungsbeitragssatz bleibt stabil bei 18,6 %, der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung ist – befristet bis 31.12.2022 – auf 2,4 % gesenkt.

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind – wie auch der Zusatzbeitrag, wenn die Krankenversicherungen einen solchen erheben – seit dem 1.1.2019 wieder je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten zu tragen. Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 %) trägt der Arbeitnehmer weiterhin allein. **Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen:** Hier trägt der Arbeitnehmer 2,025 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,275 %) und der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.

- **Sachbezugswerte:** Der Wert für Verpflegung erhöht sich ab 2021 von 258 € auf 263 € monatlich (Frühstück 55 €, Mittag- und Abendessen je 104 €). Demzufolge beträgt der Wert für ein Mittag- oder Abendessen 3,47 € und für ein Frühstück 1,83 €. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich auf 237 €. Bei einer freien Wohnung gilt grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt bzw. für Jugendliche und Auszubildende und bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.
- **Künstlersozialabgabe:** Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben und muss von fast jedem Unternehmen getragen werden, das z. B. selbstständige Dienstleister fürs Marketing beauftragt. Der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung steigt im Jahr 2021 von 4,2 % **auf 4,4 %**.

### Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden sind oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Im Einzelnen können nachfolgend aufgezeigte Unterlagen nach dem 31.12.2020 vernichtet werden:

- » **Aufbewahrungsfrist 10 Jahre\*:** Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege (Offene-Posten-Buchführung) – d. h. Bücher mit Eintragung **vor dem 1.1.2011**, Bilanzen und Inventare, die **vor dem 1.1.2011** aufgestellt sind, sowie Belege mit Buchfunktion.

» **Aufbewahrungsfrist 6 Jahre\***: Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Kopien von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen, sonstige Unterlagen – d. h. Unterlagen und Lohnkonten, die **vor dem 1.1.2015** entstanden sind.

\* Dies gilt nicht, soweit Bescheide noch nicht endgültig und Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren anhängig sind.

**Bitte beachten Sie:** Auch Privatpersonen sind verpflichtet, Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen 2 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt für Steuerpflichtige, die handwerkliche Arbeiten im Haus und am Grundstück – wie z. B. bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten – beauftragt haben. Steuerpflichtige, bei denen die positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 € betragen, müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zugrundeliegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre aufbewahren.

### **Abschaffung des Solidaritätszuschlags zur Einkommensteuer ab 2021**

Der Solidaritätszuschlag (Soli) von 5,5 Prozent wird als Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Er ist nur zu zahlen, wenn eine Steuerlast entsteht, die bei der Einkommensteuer über einer Freigrenze liegt.

Für 90 Prozent der bisherigen Zahler wird der Soli ab 2021 vollständig entfallen - so wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird von heute 972 € auf 16.956 € der Steuerzahlung angehoben, sodass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 € zukünftig kein Solidaritätszuschlag mehr fällig wird.

An die neue deutlich ausgedehnte Freigrenze schließt sich eine sogenannte Milderungszone an. Wie bisher verhindert sie, dass sofort auf den vollen Steuerbetrag Soli erhoben wird. Davon profitieren weitere 6,5 Prozent der Soli-Zahler. Die Milderungszone gilt für zu versteuernde Einkommen bis 96.409 €. Für Verheiratete verdoppeln sich diese Beträge.

Die vorstehenden Ausführungen gelten dabei nicht nur für angestellte Arbeitnehmer, sondern auch für Gewerbetreibende, Selbständige sowie für Gesellschafter von Personengesellschaften.

Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) zahlen den Solidaritätszuschlag als Annex zur Körperschaftsteuer. Hier wird der Solidaritätszuschlag auch für die Jahre nach 2020 weiterhin erhoben.

Für Steuerzahler mit Kapitalerträgen zum Beispiel aus Zinsen, Dividenden und dem Verkauf von Aktien und Fonds bleibt es auch beim bisherigen Steuerabzug für den Soli. Liegt der Kapitalertrag über dem Sparerpauschbetrag von 801 € (Zusammenveranlagung 1.602 €), muss neben der Abgeltungssteuer von 25 Prozent weiterhin 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag gezahlt werden.

## **Steuerpflicht der Einkünfte aus dem Online-Handel**

Der Online-Verkauf von privaten Gegenständen des täglichen Bedarfs oder auch von Sammlerstücken erfreut sich seit mehreren Jahren großer Beliebtheit. Im Raum steht dabei auch immer wieder die Steuerpflicht etwaiger Gewinne aus dem Online-Handel. Vielfach geht es um die Abgrenzung von nicht steuerbaren Einkünften in der Privatsphäre einerseits zu gewerblichen Einkünften oder einmaligen Veräußerungsgewinnen andererseits. Während die Steuerpflichtigen die Veräußerungsgewinne in der Regel nicht erklären und als nicht steuerbar einstufen, sieht die Finanzverwaltung dies häufig anders und möchte die Gewinne der Besteuerung unterwerfen.

Die sich hieraus ergebenden Abgrenzungskriterien sind bereits in der Vergangenheit Inhalt verschiedener gerichtlicher Auseinandersetzungen geworden. Der BFH hatte sich nunmehr mit seinen Urteilen vom 29. Oktober 2019, IX R 10/18 und 17. Juni 2020, X R 26/18 erneut zur Steuerpflicht von Online Veräußerungen positioniert und diese in beiden Fällen bejaht.

Für eine Steuerpflicht kommt es dabei weder auf die Dauer noch die Anzahl der Verkäufe an sich an. Es ist auch nicht entscheidend, dass der Händler sein Verkaufsverhalten gewinnorientiert optimieren muss (z.B. Auswahl des Sortiments, Werbung, etc.).

Die Urteile zeigen erneut die Brisanz der Steuerpflicht im Online-Handel. Betroffen hiervon ist nicht nur zwingend der Warenhandel auf einschlägigen Plattformen, sondern insbesondere auch der Handel mit Kryptowährungen oder Tickets für Fußball- oder Konzertveranstaltungen.

Neben der Nachzahlung der Steuern müssen die betroffenen Steuerpflichtigen u.U. auch mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Es kann empfehlenswert sein, für solche Sachverhalte über eine strafbefreiende Selbstanzeige nachzudenken.

Mit freundlichen Grüßen

MNT Revision und Treuhand GmbH

### **Hinweise:**

Dieses Dokument dient ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken und berücksichtigt nicht die besonderen Umstände des Empfängers. Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

### **Impressum**

MNT Revision und Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bruder-Kremer-Straße 6  
D-65549 Limburg

T 06431 969-200

F 06431 969-222

[info@mnt.de](mailto:info@mnt.de)

[www.mnt.de](http://www.mnt.de)

AG Limburg HRB 354

USt-IdNr.: DE113865435

Weitere Informationen (Impressumangaben)

unter: [www.mnt.de/impressum.html](http://www.mnt.de/impressum.html)

Redaktion (V.i.S.d.P): StB Harald Henn